

Zeitschrift zum Stiftungswesen

ZSt 7/2003

Jahrgang 1 S. 177-208

Herausgeber

Prof. Dr. Olaf Werner
(Geschäftsführend)

Dr. Bernd Andrick
Prof. Dr. Manfred Erhardt
Prof. Dr. Michael Kilian
Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder
Dr. Peter Lex
Prof. Dr. Gerhard Lingelbach
Dr. Christoph Mecking
Prof. Dr. Ingo Saenger

Beirat:

Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer
Lothar Böhler
Prof. Dr. Michael Kloepfer
Dr. Dominik von König
Dr. Reinhard Nissel, MR
Dr. Hein Ulrich Röder
Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Schäfers
Prof. Dr. Monika Schlachter
Dr. Andreas Schlüter
Prof. Dr. Martin Schulte
Rupert Graf Strachwitz
Nikolaus Turner
Prof. Dr. Klaus Vieweg
Matthias Wilkes
Klaus-Dieter Wülfrath

Inhaltsverzeichnis

Prof. Dr. Michael Kilian
Inhalt und Grenzen staatlicher Organisationshoheit in bezug auf
staatliche Stiftungen S. 179

Dr. Albrecht Fiedler
Die staatliche Errichtung von Stiftungen als verfassungswidrige
Formenwahl des Bundes S. 191

Rupert Graf Strachwitz
Die Zukunft des Stiftungswesens – Anmerkungen aus sozial-
wissenschaftlicher Sicht S. 197

Katrin Neumann
Grenzen der Instrumentalisierung von Stiftungen
Hrsg. Mecking/Schulte S. 202

Umwandlung einer Stiftung, Urteil des OLG Stuttgart
Az 5 U 162/2002 S. 203

Dr. Claus Eiselstein/Prof. Dr. Michael Kilian
Die Landesstiftung Baden-Württemberg S. 205

Dr. Christoph Mecking
Signale für den Stiftungsstandort Berlin S. 207

Aufsätze

Literatur

Rechtsprechung

Stiftungsporträt

Aktuelles

Renaissance der Familien- und Unternehmensstiftung?



Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 wurde normiert, dass eine Stiftung anerkannt werden muss, wenn sie den formalen Satzungserfordernissen des § 81 BGB entspricht, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

Der somit bundesrechtlich festgelegte Anspruch des Bürgers auf Anerkennung

einer gemeinwohlonformen Stiftung, die gewerbliche oder familiäre Zwecke verfolgt, bricht entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften, wie z. B. § 6 Abs. 2 d des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg. Danach ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Stiftung ausschließlich dem Wohl der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien oder ausschließlich dem privaten Wohl bestimmter oder bestimmbarer Personen dienen soll.

Auch § 4 Abs. 2 b des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kollidiert mit dem BGB. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigung versagt werden, wenn der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient.

Diese und ähnliche landesrechtlichen Vorschriften dürfen nun nicht mehr angewandt werden. Das ist zu begrüßen, da die Familienstiftung ebenso gewichtige historische Wurzeln hat wie die wohlthätige Stiftung. Historie ist aber auch schon die bisher einmalige Carl-Zeiss-Stiftung, deren Unternehmensbezug nicht darin besteht, Geschäftsanteile an den Un-

ternehmen Zeiss und Schott zu halten, sondern das Unternehmen selbst zu führen. Familienstiftungen und Unternehmensstiftungen sind also wieder möglich, und es fragt sich, ob sie auch zweckmäßig sind.

Dass unter bestimmten Voraussetzungen Familienstiftungen nützlich sind, etwa zur Versorgung von Familienmitgliedern oder zur Pflege familieneigener Baudenkmäler, hat sich in den Bundesländern gezeigt, in denen sie schon bisher zugelassen waren. Hinsichtlich der Unternehmensstiftungen ist aber durch die Änderung des Körperschaftsteuersystems vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren eine steuerliche Situation entstanden, in der die das Unternehmen tragende Stiftung nicht mehr wie bisher durch die Höherbesteuerung thesaurierter Gewinne benachteiligt ist. Die Stiftung zahlt wie das Unternehmen selbst einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 25 %.

Nach wie vor wird die schenkungsteuerliche Belastung vielfach hinderlich sein, Unternehmen unmittelbar in nicht steuerbegünstigte Stiftungen einzubringen. Bei Neuerrichtung von Unternehmen oder in einer Situation, in der das Unternehmensvermögen niedrig bewertet wird, können solche Lösungen aber insbesondere dann interessant sein, wenn der Zusammenhalt des Unternehmensvermögens im Vordergrund steht, die Stiftung Aufgaben haben soll, die mit geringem Vermögen erfüllt werden können (wie etwa die Doppelstiftung zur Teilung von Vermögen und Stimmrechten) oder soziale Beteiligungsmodelle für Mitarbeiter eingerichtet werden sollen. Auch der Gedanke, Produktivvermögen als Stiftungsvermögen der freien Verfügung durch die Kapitalgeber, aber auch den Ansprüchen der Arbeitnehmer zu entziehen, kann reizvoll sein.

Vielleicht werden jetzt einige Stifter dem Beispiel von der Carl-Zeiss-Stiftung und ihres Gründers Ernst Abbe folgen.

Dr. Peter Lex, Herausgeber

IMPRESSUM

Schriftleitung: Dr. Ulrike Kilian

Redaktionsanschrift:

Prof. Dr. Olaf Werner, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena,

Verlag und Anzeigenverwaltung:

Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin
Dorit Weiske, Tel.: 0 30/84 17 70-15, Fax: 0 30/84 17 70-21,
E-Mail: weiske@bwv-verlag.de
www.bwv-verlag.de

Vertrieb:

SOLON Buch Service GmbH
Rheingoldstr. 21, 10318 Berlin
Tel.: 0 30/50 37 88 07, Fax: 0 30/50 37 88 08
E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de

Druck:

NOMOS Druckhaus Sinzheim
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Erscheinungsweise: 10 x jährlich (davon 2 Doppelhefte)

Bezugspreis:

Jahresabonnement 138,- €, Einzelheft 15,- €, Doppelheft 22,- €, jeweils inkl. MWSt. zzgl. Versandkosten

Vorzugspreis:

Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft gegen Nachweis 118,- €
Bestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag entgegen; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende.

Urheberrecht:

Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

ISSN: 1611-6925